



Sommersession 2020

Motion «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen»

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass in den kommenden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Seco und den Arbeitslosenkassen mehr Transparenz hergestellt und damit mehr Wirkung erreicht werden kann.

Dabei sind erstens international bewährte Benchmarking-Methoden hinsichtlich Einnahmen, Leistungen, Verrechnung, Mittelverwendung und Effizienz einzuführen. Die Kassen haben dem Seco vorgegebene Leistungsindikatoren sowie alle zur Berechnung notwendigen Buchhaltungszahlen zu melden, wie Betriebsaufwand, -ertrag und -überschuss, Anzahl Beschäftigte, Durchschnittskosten je Leistungspunkt, Verwaltungskosten, Raumkosten sowie Ertrag und Ertragsüberschuss je Bezügerin bez. Bezüger. Das Seco veröffentlicht jährlich die Benchmarking-Ergebnisse, die jeder Kasse eindeutig zugeordnet werden können.

Zweitens ist das bestehende Bonus/Malus-System so anzupassen, dass die gemäss Benchmarking sehr effizienten Kassen entsprechend belohnt und die sehr ineffizienten Kassen effektiv sanktioniert werden.

Drittens ist das intransparente System der Pauschalvergütung abzuschaffen. In künftigen Leistungsvereinbarungen dürfen nur noch die Effektivkosten verrechnet werden.

Viertens muss den Arbeitslosenkassen untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken.

Begründung

Das Seco schliesst mit dem Träger einer Arbeitslosenversicherung eine ALK-Vereinbarung für jeweils fünf Jahre ab, zuletzt für den Zeitraum 2019 – 2023. Diese Vereinbarung stützt sich auf Art. 92 Abs. 6 AVIG i.V.m. Art. 122b AVIV sowie auf Art. 20 Abs. 1, 81 und 83 AVIG, Art. 103 bis 108 AVIV und im Weiteren auf die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenklasse. Angesichts der grossen Ineffizienzen, die eine im Auftrag des Seco erstellte Studie (Egger, Dreher & Partner 2018) aufgedeckt hat, gilt es korrigierend einzuwirken und dazu international anerkannte und bewährte Benchmarking-Methoden anzuwenden. Dabei ist das Prinzip anzuwenden, dass Arbeitslosenkassen einzig für ihren Aufwand entschädigt werden sollen, aber keine Gewinne erwirtschaften dürfen. Um Fehlanreize von einzelnen Anbietern auszuschliessen, soll das intransparente System der Pauschalvergütung abgeschafft werden.